

LANDESJUGENDORDNUNG (LJO)

des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV)

1. Einleitung
2. Aufgaben
3. Mitgliedschaft
4. Organe
5. Jugendvollversammlung
6. Jugendpräsidium
7. Geschäftsbereiche
8. Jugendspielausschuss

1. Einleitung

- 1.1** Die Landesjugendordnung (LJO) des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV) verfolgt den Zweck, der Nordbadischen Volleyball-Jugend (NVJ) eine einheitliche Organisation und Zielsetzung zu geben, Rechte und Pflichten der Führung der NVJ festzulegen und Interessen der jugendlichen Verbandsangehörigen des NVV zu wahren. Soweit die LJO keine Regelung enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen des NVV. Die LJO darf der Satzung des NVV nicht widersprechen, andernfalls ist sie insoweit ungültig.
- 1.2** Die NVJ verwaltet sich selbst und verfügt über die ihr zufließenden öffentlichen und sonstigen Mittel, auch solcher des NVV, nach eigenem Ermessen.

2. Aufgaben

Im Einzelnen sind die Aufgaben der NVJ:

- a) die Förderung des Volleyballsports als Teil der Jugendarbeit und die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- b) die Entwicklung neuer Formen des Volleyballsports,
- c) die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und -trainern in Zusammenarbeit mit dem NVV,
- d) die Durchführung des Jugendspielbetriebs,
- e) die Leistungsförderung der Jugendspieler,
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und -verbänden,
- g) die Pflege internationaler Begegnungen und Verständigung,
- h) Kontakte zu Schulen und Schulverwaltung,
- i) Durchführung von Freizeiten und Trainingslagern,
- j) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Nordbadischen Volleyball-Jugend (NVJ) sind:

- a) die NVV-Vereine, die Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr dem Badischen Sportbund (BSB) gemeldet haben,
- b) die in die Organe der NVJ gewählten Personen.

4. Organe

Die Organe der NVJ sind:

- a) die NVJ-Vollversammlung (VV),
- b) das Jugendpräsidium (JP),
- c) der Jugendausschuss (JSA).

5. NVJ Vollversammlung

- 5.1** Die ordentliche NVJ-Vollversammlung (VV) findet alle drei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Verbandstag des NVV statt. Ihr Termin ist spätestens drei Monate vorher vom JP festzulegen und auf der Homepage des NVV bekannt zu geben.
- 5.2** Die Einladung hat schriftlich (per E-Mail) durch den NVJ-Vorsitzenden oder eines Stellvertreters unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der

- Einladung sind neben der Tagesordnung die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des JP sowie die vorliegenden Anträge beizufügen.
- 5.3** Die Leitung der VV obliegt dem NVJ-Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- 5.4** Stimmrecht:
- a) Die Mitglieder des JP haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- b) Die Mitglieder des NVV haben Stimmen nach dem folgenden Schema:
- Basisstimmen: Eine Stimme je angefangene 30 Jugendliche der Volleyballabteilung des Vereins bis zum 21. Lebensjahr, gemäß aktuell vorliegender Bestandserhebung des BSB.
- Die Basisstimmen können nur durch ein junges Mitglied (gemäß Altersstichtag des aktuell ältesten Jugendjahrgangs) des Vereins vertreten werden.
- Mannschaftsstimmen: Für alle zum Pflichtspielbetrieb der NVJ gemeldeten Jugendmannschaften ab der U13 in der Spielsaison, in der die VV stattfindet
 - 1 Stimme bei 1-2 teilnehmenden Teams,
 - 2 Stimmen bei 3-4 teilnehmenden Teams,
 - 3 Stimmen bei 5-6 teilnehmenden Teams,
 - 4 Stimmen ab 7 teilnehmenden Teams.
- 5.5** Die VV ist das oberste Organ der NVJ. Ihre Aufgaben sind:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Entlastung des Jugendpräsidiums,
 - c) Wahl der Mitglieder des Jugendpräsidiums,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Verabschiedung, Genehmigung und Änderung der LJO und Landesjugendspielordnung (LJSO),
 - f) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der NVJ.
- 5.6** Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der VV beim Jugendpräsidium schriftlich eingegangen sein und sind allen Mitgliedern nach 3.a) bis spätestens zwei Wochen vor der VV mitzuteilen. Das Jugendpräsidium kann in begründeten Fällen spätere Anträge zulassen, sofern sie bei der endgültigen Einladung noch berücksichtigt werden können.
- Dringlichkeitsanträge können auf der VV eingebracht werden. Ihre Behandlung bedarf der Zustimmung der VV (2/3 Mehrheit).
- 5.7** Jede ordentliche VV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 5.8** Hinsichtlich einer außerordentlichen VV gilt die NVV-Satzung entsprechend.
- 5.9** Über den wesentlichen Gang der VV und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches auf der Homepage oder im digitalen Verbandsorgan ViN des NVV zu veröffentlichen ist.

6. Jugendpräsidium

6.1 Das Jugendpräsidium (JP) besteht aus:

- dem NVJ-Vorsitzenden,
- dem Ressortleiter Spielwesen (Stellvertreter),
- dem Ressortleiter Finanzen (Stellvertreter),
- dem Ressortleiter Beachvolleyball (Stellvertreter),
- dem Ressortleiter Leistungssport (RL Leistungssport),
- den weiteren Mitgliedern des Jugendspielausschusses sowie
- drei Jugendvertretern.

Weitere Jugendvertreter können vom JP mit mehrheitlicher Beschlussfassung eingesetzt werden

6.2 Die Mitglieder des JP werden mit Ausnahme des RL Leistungssport von der VV auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des JP müssen volljährig sein. Die Jugendvertreter sind ab dem 14. und bis zum 21. Lebensjahr wählbar.

6.3 Der RL Leistungssport wird vom NVV-Verbandstag gewählt.

6.4 Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des JP ist das verbleibende JP berechtigt, einen kommissarischen Nachfolger mit Sitz und Stimme zu wählen. Ein Nachfolger für den RL Leistungssport kann nur vom NVV-Vorstand benannt werden.

6.5 Tritt das JP insgesamt zurück, so hat der NVJ-Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche VV einzuberufen.

6.6 Das JP ist nach der VV das höchste Organ der NVJ. Es ist an bestehende Beschlüsse der VV gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben der NVJ.

Das ordnungsgemäß geladene JP ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des JP beschlussfähig. Jedes Mitglied des JP hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Sitzung wird vom NVJ-Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmen die anwesenden Mitglieder des JP aus dem Kreis der Stellvertreter einen Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

6.7 Die Aufgaben des JP sind insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der VV,
- b) die vorläufige Genehmigung der Änderung der Landesjugendspielordnung,
- c) die Berufung von Fachausschüssen oder Kommissionen auf Zeit und die Bestellung von Beauftragten für bestimmte sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben,
- d) die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage bei der VV,
- e) die Vorbereitung der VV.

7. Geschäftsbereiche der Mitglieder des Jugendpräsidiums

7.1 NVJ-Vorsitzender:

- a) Schriftliche Einberufung mit 14-tägiger Frist und Leitung der Sitzungen des JP.
- b) Vertretung der Interessen der NVJ gegenüber
 - dem NVV,
 - dem Regionalbereich Süd,
 - der Badischen Sportjugend (BSJ),
 - der Deutschen Volleyballjugend (DVJ),
- c) Leitung der VV,
- d) Verantwortung in Zusammenarbeit mit dem RL Finanzen für die Verwendung der finanziellen Mittel der NVJ,
- e) Berichterstattung gegenüber dem JP und der VV.

7.2 Ressortleiter Leistungssport:

- a) Vertretung der NVJ gegenüber dem Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) und der Arbeitsgemeinschaft Leistungssport in Baden-Württemberg (ARGE),
- b) Organisation der Wettbewerbe und Lehrgänge der Auswahlmannschaften,
- c) Einsetzung der Kadertrainer für die einzelnen Auswahlmannschaften,
- d) Talentsichtung und -förderung.

7.3 Ressortleiter Spielwesen:

- a) Vertretung der NVJ im Ausschuss Spielwesen des NVV,
- b) Vorsitzender des JSA,
- c) Terminplanung und Organisation des NVJ-Spielbetriebs.

7.4 Ressortleiter Finanzen:

- a) Verwaltung der finanziellen Mittel der NVJ und Führung der Jugendkasse nach den allgemein gültigen Richtlinien des Vereinsrechts,
- b) Verantwortung für die sachlich korrekte Verwendung der Mittel in Zusammenarbeit mit dem NVJ-Vorsitzenden,
- c) Erstellung und Kontrolle des NVJ-Haushaltsplanes,
- d) Vorlage des Haushaltsplanes bei der VV,
- e) Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Finanzen und Übertragung der NVJ Kasse in die Kasse des NVV,
- f) Durchführung der jährlichen Kassenprüfung der NVJ durch die beim NVV-VT gewählten Kassenprüfer sowie Vorlage des Kassenprüfberichtes bei der VV.

7.5. Jugendvertreter:

Die Jugendvertreter vertreten die Interessen aller Volleyball spielenden Jugendlichen im JP und übernehmen weitere vom JP übertragene Aufgaben.

8. Jugendspielausschuss

8.1 Der Jugendspielausschuss (JSA) wird gebildet aus:

- a) dem Ressortleiter Spielwesen als Vorsitzendem des JSA,
 - b) vier weiteren Mitgliedern, die von der VV gewählt werden.
- Für jede nach 7.1 b) fehlende Person kann das JP ein Mitglied ernennen .

8.2 Die Aufgaben des JSA sind:

- a) Vorbereitung und Durchführung des NVJ-Spielbetriebs,

- b) Entscheidung über Anträge der Vereine zur Setzung von Mannschaften im NVJ Spielbetrieb,
- c) Entscheidung über den Jugendnachweis eines Vereines,
- d) Terminvorschläge für den Rahmenspielplan des NVV,
- e) Behandeln von Vergehen im NVJ-Spielbetrieb.

8.3 Bei Stimmengleichheit im JSA entscheidet die Stimme des RL Spielwesens.

Die Landesjugendordnung wurde auf der NVJ-Vollversammlung am 29.06.2019 in Forst neu gefasst und vom NVV-Verbandstag am 14.07.2019 in Mannheim bestätigt.